OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350659/23/Bm

Datum:
Linz, 16. Dezember 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier aufgrund des Vorlageantrages über die Beschwerde der Mag.[a] T C P, vertreten durch Rechtsanwältin Dr.[in] E A-F, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 19. Februar 2019, GZ: BHEF-2019-55387/8-YS, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 13. März 2019, GZ: BHEF-2019-55387/10-ZP, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG nach Aufhebung des Erkenntnisses vom 17. Juni 2019, GZ: LVwG-350659/6/Bm/LB, durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21. September 2020, E 2959/2019-13,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als Spruchpunkt I. a) der Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 13. März 2019, GZ: BHEF-2019-55387/10-ZP, zu lauten hat:

„I. Es wird Ihnen ab 01.03.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:
a) P T C, geb. am X
gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 lit. a Oö. BMSG Mindeststandard für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, pro Person mindestens 75 % des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für das Jahr 2019, das sind € 664,11.“

Die darüber hinausgehenden Spruchteile zu P D und zur Befristung der Leistung und zum Einsatz eigener Mittel bleiben unverändert aufrecht.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 19. Februar 2019 wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihres Antrages vom 6. Februar 2019 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs Bedarfsorientierte Mindestsicherung wie folgt zuerkannt:

„I. Ihnen wird ab 01.04.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) P T C, geb. am X
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

b) P D, geb. am X
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

Diese Leistung ist befristet bis 30.11.2020.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) P T C, geb. am X
- Kinderbetreuungsgeld (GKK ab 08.02.2019)

b) P D, geb. am X
-

III. Diese Leistung wird gemäß § 7 Abs. 2 Z. 4 Oö. BMSG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass während der Dauer der fortlaufenden Zahlungen folgende aufgetragene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage umgesetzt werden:

- Persönliche Vorsprache alle 6 Monate (Juni 2019, November 2019,) mit Vorlage der Kontoauszüge der jeweils letzten 6 Monate (Girokonto u. Sparkonto);
- Nachweis über den Bezug der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld.
- Sie haben den BFA Bescheid von Ihrem Lebensgefährten F H unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, die Bf lebe mit ihrem Sohn, D P, geboren am X, und ihrem Lebensgefährten, F H, geboren am X, in einem gemeinsamen Haushalt. Der

Lebensgefährte befinde sich seit Oktober 2014 im Asylverfahren und habe keine Einkünfte. Weder über den Antrag auf Asyl, noch über den Antrag auf Grundversorgung des Lebensgefährten sei bislang rechtskräftig entschieden worden. Die Bf sei von Jänner 2017 bis zur Geburt ihres Sohnes in einem aufrechten Arbeitsverhältnis gestanden.

Am 6. Februar 2019 sei ein Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gestellt worden. Die Zuerkennung der Leistung sei jedoch laut Spruch des Bescheides erst ab 1. April 2019 erfolgt. Dem dem Bescheid vom 19. Februar 2019 beilegenden Berechnungsblatt sei jedoch zu entnehmen, dass die Bf auch im Februar und März 2019 Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs habe. Aufgrund der Antragstellung am 6. Februar 2019 sei auch im Spruch des Bescheides festzuhalten, dass die Bf ab 6. Februar 2019 Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs in Form von monatlichen Geldleistungen habe.

Bei der Bemessung des Anspruches auf Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sei der Mindeststandard für „Mitbewohner“ (649,10 Euro) und „Kind mit Familienbeihilfe“ (216,20 Euro) herangezogen worden. Die Bf lebe in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihrem Lebensgefährten F H und dem minderjährigen Kind D P. Es sei daher der Mindeststandard für „Paare“ (1.298,20 Euro) zuzüglich des Mindeststandards für den Sohn zur Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs heranzuziehen. Der Lebensgefährte habe keine eigenen Einkünfte, es könne daher auch nichts angerechnet werden. Würde die Bf alleine mit ihrem Sohn in einer Wohnung leben, würde der Mindeststandard 921,30 Euro („Alleinerzieherin“) betragen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Bf aufgrund der Haushaltsgemeinschaft mit ihrem einkommenslosen Lebensgefährten einen niedrigeren Mindeststandard habe, als wenn sie als Alleinerzieherin alleine mit ihrem Sohn in einem Haushalt leben würde.

Es wird daher der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid aufheben und dahingehend abändern, dass der Bf ab 6. Februar 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Höhe des Mindeststandards für Paare (1.298,20 Euro) und in Höhe des Mindeststandards für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben und für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, zuerkannt wird.

In eventu: Sollte das Verwaltungsgericht der Ansicht sein, dass die Bf ab 6. Februar 2019 keinen Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Höhe des Mindeststandards für Paare und in Höhe des Mindeststandards für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben und für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, habe, so wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Bf ab 6. Februar 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Höhe des Mindeststandards für Alleinerziehende und in Höhe des Mindeststandards für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben und für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, zuerkannt wird. Weiters wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

3. Aufgrund dieses Antrages wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 13. März 2019, GZ: BHEF-2019-55387/10-ZP, der Beschwerde teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid insoweit abgeändert, als der Bf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, ab 1. März 2019 zuerkannt wurde.

4. Mit Vorlageantrag vom 26. März 2019 begehrte die Bf die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht und führte darin ergänzend zur Beschwerde aus, § 13 Oö. Mindestsicherungsgesetz und § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. Mindestsicherungsverordnung und der auf dieser Basis ergangene Bescheid seien unsachlich und damit verfassungswidrig, da bei Ermittlung des Mindeststandards die Tatsache, dass der im gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährte als Asylwerber seit seiner Antragstellung im Jahr 2014 einkommens- und vermögenslos sei, außer Betracht bleibe. Der individuelle Mindeststandard sei einzig aus diesem Grund niedriger als jener für alleinstehende Personen. Würde die Bf alleine mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, würde ihr ein um ca. ein Drittel höherer Mindeststandard zuerkannt werden. Die in einer Familie in Summe zur Verfügung stehenden Mittel seien überdies um annähernd die Hälfte niedriger, als wenn der Lebensgefährte ebenfalls anspruchsberechtigt wäre. Es werde in verfassungswidriger Weise bei Berechnung des Mindeststandards der Bf der fiktive Mindeststandard ihres Lebensgefährten berücksichtigt, obwohl dieser als Asylwerber gar keinen Anspruch auf Mindestsicherung habe. In diesem Zusammenhang werde auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 2018, G 156/2018-28, zu § 13a Oö. Mindestsicherungsgesetz verwiesen.

Unsachlich sei die Regelung und der auf dieser Basis ergangene Bescheid weiters, da im umgekehrten Fall, wenn also der Lebensgefährte über ausreichendes Einkommen verfügen würde, gemäß § 8 Oö. Mindestsicherungsgesetz die tatsächliche Einkommenssituation des Lebensgefährten bei Ermittlung des Mindeststandards der Bf berücksichtigt werden würde. Letztendlich verstoße die gegenständliche Regelung auch gegen Art. 8 EMRK, da die Bf, um für sich und ihren am 15. November 2018 geborenen Sohn D P ausreichend sorgen zu können, eigentlich gezwungen wäre, die Lebens- und Haushaltsgemeinschaft mit ihrem Lebensgefährten aufzugeben.

5. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat aufgrund des Vorlageantrages den gegenständlichen Verfahrensakt mit der Bitte um Entscheidungsfindung über die Beschwerde vorgelegt.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2019, an der die Bf und ihre Rechtsvertreterin sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben, mit Erkenntnis vom 17. Juni 2019, GZ: LVwG-350659/6/Bm/LB, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

7. Dagegen richtete sich die Beschwerde der Bf an den Verfassungsgerichtshof vom 8. August 2019. Zusammengefasst brachte die Bf vor, das angefochtene Erkenntnis verletze sie in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK und regte an, der Verfassungsgerichtshof möge ein Verordnungsprüfungsverfahren einleiten und § 1 Abs. 1 Oö. BMSV idF LGBl. Nr. 2/2019 als gesetzwidrig aufheben. Gleichzeitig wurde der Antrag gestellt, der Verfassungsgerichtshof möge den angefochtenen Bescheid wegen Verletzung der Bf in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechten und wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eventuell eines verfassungswidrigen Gesetzes als verfassungswidrig aufheben.

8. Mit Erkenntnis vom 21. September 2020, V 341/2020-10, hat der Verfassungsgerichtshof in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. Mindestsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2011 idF LGBl. Nr. 89/2016, den Betrag „649,10 Euro“ in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung - Oö. BMSV), LGBl. für Oberösterreich Nr. 75/2011 idF LGBl. für Oberösterreich Nr. 89/2016, als gesetzwidrig aufgehoben. Die Wortfolge „pro Person“ in dieser Verordnung wurde als nicht gesetzwidrig erkannt.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. September 2020, E 2959/2019-13, wurde ausgesprochen, dass die Bf durch das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. Juni 2019, GZ: LVwG-350659/6/Bm/LB, wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnungsbestimmung in ihren Rechten verletzt ist und wurde das Erkenntnis behoben. In den Entscheidungsgründen wurde auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. September 2020, V 341/2020-10, verwiesen.

9. Zu den persönlichen Verhältnissen hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits am 23. Mai 2019 eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 26. November 2020 wurde von der anwaltlichen Vertretung der Bf mitgeteilt, dass die Bf bis Juli 2019 mit dem Vater ihres Kindes in Lebensgemeinschaft gelebt hat; seit Juli 2019 lebt die Bf mit ihrem Kind in einer eigenen Wohnung und erhält auch Unterstützung unter Anwendung des Richtsatzes für Alleinstehende. Dies wurde von der belangten Behörde bestätigt und soweit konkretisiert, dass die Bf seit 5. Juli 2019 den Mindeststandard „alleinerziehend“ erhält.

9.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf, geboren am X, lebte mit ihrem Lebensgefährten, F H, geboren am X, bis Juli 2019 in Lebensgemeinschaft. Die Bf hat gemeinsam mit F H einen minderjährigen Sohn, D P, geboren am X.
Die Familie bewohnte bis Juli 2019 gemeinsam eine Mietwohnung im Ausmaß von ca. 52 m² in X, X, mit einem Mietaufwand von 405 Euro, Wohnbeihilfe wurde im Ausmaß von 157 Euro bezogen. Der Lebensgefährte F H befand sich zum Zeitpunkt der Verhandlung seit Oktober 2014 im Asylverfahren und bezog keine Einkünfte. Im März und April 2019 bezog der Lebensgefährte Grundversorgung in Höhe von jeweils 215 Euro.
Die Bf verfügt über kein Vermögen.
Im Februar 2019 bezog die Bf Wochengeld in Höhe von täglich 64,72 Euro. Im März bezog die Bf Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 16,94 Euro täglich. Im Februar überschritt die Bf mit dem Einkommen „Wochengeld“ den Mindeststandard für sich und ihren minderjährigen Sohn. Seit März 2019 hat die Bf Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung für sich und ihren Sohn.
Im Juli ist die Bf nach X, X, verzogen und lebt dort allein mit ihrem Sohn.
Seit 5. Juli 2019 erhält die Bf von der belangten Behörde Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Mindeststandard für Personen, die alleinerziehend sind.

9.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen der Parteien. Im Zuge der Verhandlung wurde vom Vertreter der belangten Behörde die Bestätigung der Gebietskrankenkasse über den Erhalt des Wochengeldes und des Kinderbetreuungsgeldes durch die Bf in den Monaten Februar und März vorgelegt. Von Seiten der Bf wurde eine Bestätigung der Volkshilfe vorgelegt, wonach F H im März und April 2019 Grundversorgung in Höhe von 215 Euro erhielt. In der mündlichen Verhandlung wurde von der Bf außer Streit gestellt, dass im Monat Februar kein Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung bestanden hat. Ebenso wurde in der mündlichen Verhandlung von der Bf das Vorliegen der Lebens- und Haushaltsgemeinschaft mit F H außer Streit gestellt, die Beschwerde richtet sich aber dagegen, dass für die Bf der Mindeststandard für Mitbewohner und nicht für Alleinstehende herangezogen wurde, obwohl ihr damaliger Lebensgefährte keinen finanziellen Beitrag zur Haushaltsführung leisten konnte.

10. Rechtliche Beurteilung:

10.1. § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG in der Fassung zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung lautete:

„(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
d) Personen mit einem Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt - EG' oder ‚Daueraufenthalt - Familienangehörige' oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
sind.
(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit
1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist."

§ 5 Oö. BMSG in der Fassung zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung lautete:

„Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7)."

§ 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG in der Fassung zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung lautete:

„Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können.
Nach Abs. 2 leg.cit. umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse für die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.
Nach Abs. 5 leg.cit. gelten nicht als soziale Notlage Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde."

§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. BMSG in der Fassung zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung lauteten:

„(1) Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.
(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung
1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen."

Gemäß § 13 Abs. 3 Oö. BMSG sind Mindeststandards nach Abs. 2 in folgenden Relationen bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende jedenfalls festzusetzen für
1. alleinstehende und alleinerziehende hilfebedürftige Personen mindestens 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
a) pro Person mindestens 75 %
[...].

§ 13a Abs. 1 Oö. BMSG in der Fassung zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung lautete:

„Die Summe der Mindeststandards ist gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 aller Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, mit dem Betrag von 1.500 Euro begrenzt. Bei der Berechnung der Summe sind auch jene Personen mit einem fiktiven Mindeststandard zu berücksichtigen, die keinen Antrag gestellt haben oder keinen Leistungsanspruch haben oder haben werden."

§ 1 Oö. BMSV (Oö. Mindestsicherungsverordnung), LGBl. Nr. 75/2011 idF LGBl. Nr. 89/2016, regelte die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs:

„(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen für
1. alleinstehende oder alleinerziehende Personen 921,30 Euro
[...]
3. volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben
a) pro Person 649,10 Euro
[...]
5. unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben
a) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder 216,20 Euro

[...].“

10.2. Vorweg ist darauf zu verweisen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 21. September 2020, V 341/2020-10, lediglich den Betrag „649,10 Euro“ in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a der Oö. Mindestsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2011 idF LGBl. Nr. 89/201, behoben hat und in weiterer Folge unter Heranziehung der Begründung des Erkenntnisses vom 21. September 2020, V 341/2020-10, das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Norm. Der Verfassungsgerichtshof ist im Erkenntnis davon ausgegangen, dass die Landesregierung für das Jahr 2019 in der Verordnung Geldleistungen für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, von mindestens 75 % von 885,47 Euro, somit zumindest 664,11 Euro, bestimmen hätte müssen. Nach Aufhebung des Betrages von 649,10 Euro in der Verordnung ist jeder volljährigen Person, die in Haushaltsgemeinschaft lebt, ein dem Gesetz entsprechender Betrag zu gewähren. Zur von der Bf in der Bescheidbeschwerde vorgebrachten Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz aufgrund des in gegenständlicher Angelegenheit angenommenen Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft erfolgten vom Verfassungsgerichtshof keine Erwägungen.
Gegenständlich ist die Frage zu klären, ob für die Bf zu Recht der Mindeststandard für „Mitbewohner“ herangezogen wurde oder ob für die Bf der Mindeststandard „Alleinstehende“ zu gelten hat, da nach Angaben der Bf der Lebensgefährte keinen finanziellen Beitrag zum Haushaltseinkommen leistet bzw. geleistet hat.
Vorweg ist festzuhalten, dass sich die belangte Behörde in der Beschwerdevorentscheidung vom 13. März 2019 mit dieser Frage sehr ausführlich auseinandergesetzt hat und darin auf die diesbezüglich bereits ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich verwiesen hat. Die entsprechenden Ausführungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Erkenntnis vom 18. August 2016 zu GZ: LVwG-350246, die sich auch auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes beziehen, wurden ausdrücklich zitiert.
Unter Zugrundlegung der zu der gegenständlichen Frage bereits ergangenen Judikatur hat die belangte Behörde ausgesprochen, dass gegenständlich für die Bf der Mindeststandard für Mitbewohner heranzuziehen ist.

Damit ist die belangte Behörde im Recht. Der Verwaltungsgerichtshof hat in den bestehenden Erkenntnissen für die Frage der Heranziehung des Mindeststandards eindeutig ausgesprochen, dass selbst dann der Mindeststandard für Mitbewohner gerechtfertigt ist, wenn der Lebensgefährte keine finanziellen Beiträge leistet bzw. leisten kann, aber eine entsprechende Wohn- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft besteht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Ungleichbehandlung im Vergleich zu Alleinstehenden oder Alleinerziehung in diesen Fällen deswegen gerechtfertigt, weil bei einer gemeinsamen Wirtschaftsführung regelmäßig von einem geringeren Aufwand zur Deckung des Lebensunterhalts auszugehen ist und sich dadurch erzielende Synergieeffekte jeweils bedarfsmindernd auswirken, was im entsprechenden Mindeststandard (in Oberösterreich: § 1 Abs. 1 Z 3 Oö. BMSV) seinen Niederschlag findet.
Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist eine gemeinsame Wirtschaftsführung dann gegeben, wenn Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie etwa Küche, Badezimmer oder Waschmaschine, mitbenützt werden, auf eine allfällige finanzielle Beitragsleistung wird dabei nicht abgestellt.
Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung ist gegenständlich jedenfalls gegeben, weshalb auch von einer Haushaltsgemeinschaft auszugehen ist.

Unabhängig von der bestehenden Judikatur geht auch aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 13 Abs. 3 Oö. BMSG hervor, dass bei Heranziehung des Mindeststandards für Mitbewohner nicht darauf abgestellt wird, ob der weitere Volljährige, der im gemeinsamen Haushalt lebt, Anspruch auf Mindestsicherung hat oder überhaupt über Einkommen verfügt. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 13 Abs. 3 wird ausdrücklich festgehalten: „Unter Alleinstehenden werden Personen verstanden, deren Haushalt keine anderen Personen angehören.“

Vorliegend ist unstrittig, dass die Bf mit ihrem damaligen Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass die für das Leben im gemeinsamen Haushalt maßgebliche gemeinsame Wirtschaftsführung im konkreten Fall nicht vorgelegen ist. Die Auffassung der Bf, dass das Vorliegen der gemeinsamen Wirtschaftsführung bereits deshalb zu verneinen ist, weil der (damalige) Lebensgefährte kein Einkommen bezogen und daher keinen adäquaten finanziellen Beitrag zur Lebensgemeinschaft geleistet hat, findet im Gesetz keine Deckung und widerspricht auch der hierzu bereits ergangenen Judikatur.

Die belangte Behörde hat auch zu Recht ausgeführt, dass der (damalige) Lebensgefährte als Asylwerber keinen Anspruch auf Mindestsicherung hat und ein Mindeststandard für „Paare“ im Oö. BMSG nicht vorgesehen ist.

Unrichtig ist das Vorbringen der Bf, die belangte Behörde habe bei der Berechnung des Mindeststandards den fiktiven Mindeststandard des Lebensgefährten berücksichtigt, obwohl dieser als Asylwerber gar keinen Anspruch auf Mindestsicherung habe. § 13a Oö. BMSG betrifft die Frage der Deckelung der vorgesehenen Mindeststandards auf einen bestimmten Betrag und § 13a Abs. 1 zweiter Satz Oö. BMSG, auf den sich die Bf wohl bezieht, betrifft die Einbeziehung von fiktiven Mindeststandards für die Berechnung der Deckelung. Vorliegend wurde der Mindeststandard nicht gedeckelt und demgemäß auch kein fiktiver Mindeststandard den Lebensgefährten betreffend angenommen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht auch keinen Verstoß gegen Art. 8 EMRK im Sinn des Vorbringens der Bf. Vorliegend hat die Möglichkeit bestanden, dass der Lebensgefährte einen Beitrag zur Wirtschaftsführung insofern leistet, als er die Aufgaben der Haushaltsführung und Betreuung des gemeinsamen Kindes übernehmen hätte können und die Bf dadurch die Möglichkeit erhalten hätte, einer geregelten Arbeit nachzugehen. Ein Eingriff in das Privat- und Familienleben ist dadurch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht gegeben.

Aus den oben angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung in Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung von Haushaltsgemeinschaften (VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Die vorgenommene rechtliche Würdigung ist außerdem das Ergebnis der konkreten Beweiswürdigung sowie der daraus resultierenden Sachverhaltsfeststellungen und somit einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären. Die Rechtslage zur Höhe von 664,11 Euro des der Bf zukommenden Mindeststandards ist durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. September 2020, V 341/2020-10, klargestellt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier